

C.

Meß - E r l a u b n i s s c h e i n.

Gültig bis zum

Dem Fabrikanten zu wird auf ge-
schehene Anmeldung und nach erfolgter Erörterung seiner Gewerbsverhältnisse hiermit die Er-
laubnis erteilt, seine selbst verfertigten Waaren, bestehend in:

unter den im Regulativ vom enthaltenen Vorschriften nach Meßplänen
außerhalb des Gebiets des Gesamt-Zoll-Ver eins aus- und steuerfrei wieder einführen zu
dürfen.

Die Waaren müssen vor der Absendung dem Amte zu
zur Revision und Abfertigung gestellt werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß sich das gedachte Regulativ im

abgedruckt findet, worauf daher hiermit verwiesen wird.

Erfurt, den

183

(L. S.)

Der General-Inspector des Thüringischen Zoll- und
Handels-Ver eins.